

Strassen- und Baulinienplan Kollerstrasse, Plan Nr. 5977
2. Lesung

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 24. August 1993

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

I.

Mit Bericht und Antrag Nr. 1180.2 vom 20. Juli 1992 unterbreiteten wir Ihnen den Strassen- und Baulinienplan Kollerstrasse, Plan Nr. 5977. An der Sitzung vom 8. September 1992 haben Sie dieses Geschäft in erster Lesung behandelt. Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften wurde hierauf der Plan Nr. 5977 vom 21. September bis 21. Oktober 1992 öffentlich aufgelegt. Während der öffentlichen Auflage gingen keine Einwendungen ein.

II.

Bereits bei der ersten Lesung wurde ausgeführt, dass die Kollerstrasse voraussichtlich in Etappen gebaut wird. Der Bau der ganzen Kollerstrasse, ohne baldige Ueberbauung des überwiegenden Teiles des umliegenden Landes, ist sowohl wirtschaftlich wie auch ökologisch wenig sinnvoll. Eine durchgehende Strasse hat auch verkehrsplanerisch vorläufig wenig Sinn.

Unsere Abklärungen ergaben, dass zur Zeit einzig im nördlichen Teil, d.h. in der Fortsetzung der bestehenden Kollerstrasse, konkrete Bauabsichten durch die Wasserwerke Zug AG (WWZ) bestehen (Baugesuch). Die Korporation Zug, als Besitzerin des überwiegenden Teils des durch die Kollerstrasse erschlossenen Landes, befürwortet den Strassenbau in Etappen.

Antrag:

Der Stadtrat beantragt Ihnen, den Strassen- und Baulinienplan Kollerstrasse, Plan Nr. 5977, in zweiter Lesung zu genehmigen.

Zug, 24. August 1993

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:

Othmar Kamer

Albert Müller

Beilage:

Beschlussesentwurf

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR.

BETREFFEND STRASSEN- UND BAULINIENPLAN KOLLERSTRASSE, PLAN
NR. 5977

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr.
1180.4 vom 24. August 1993

b e s c h l i e s s t :

1. Der Strassen- und Baulinienplan Kollerstrasse, Plan Nr. 5977, wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.

Der Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG
Die Präsidentin: Der Stadtschreiber:

Referendumsfrist: